

Wohngenossenschaft Hohmad

Vermietungsreglement

Das Vermietungsreglement stützt sich auf die Statuten der Wohngenossenschaft Hohmad vom 30. April 2004. Die Verwaltung regelt die Vermietung abschliessend. Ablehnende Gesuche müssen nicht begründet werden.

Im vorliegenden Reglement werden die Vermietungsbestimmungen erläutert.

1. Allgemeine Vermietungsgrundsätze

Die Wohngenossenschaft Hohmad vermietet ihre Wohnungen und Wohnobjekte ausschliesslich zu Wohnzwecken. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin die Nutzung von einzelnen Wohnräumen einer Wohnung für Geschäftszwecke bewilligen.

Garagen dürfen nur für das Einstellen von Autos genutzt werden. Die Nutzung als Freizeitwerkstätte ist untersagt.

Bei Neuvermietung wird in nachstehender Reihenfolge bevorzugt behandelt:

- interne Wechsel aus familiären und/oder gesundheitlichen Gründen in kleinere oder grössere Wohnungen.
- Vermietung an Kinder von Mitgliedern, die in der Genossenschaft wohnhaft sind, sofern sie die statutarischen Voraussetzungen erfüllen.
- externe Mietinteressenten.

Berücksichtigt werden zusätzlich:

- die Personenzahl
- die Solvenz
- bei internen Interessenten: Sozialkompetenz, Loyalität und Wahrung der Interessen der Genossenschaft
- bei externen Interessenten: Referenzauskünfte
- der Bezug zum Quartier
- die Niederlassungsbewilligung bei Ausländern

Interne Wechsel können frühestens nach einer Mietdauer von 3 Jahren erfolgen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

In der Regel werden keine Wechsel in Wohnungen mit gleicher Zimmerzahl getätigt.

Bei neuen Mieterinnen oder Mietern können, mit deren Zustimmung, Referenzauskünfte bei der letzten Vermieterin, beim Arbeitgeber, bei einer Amtsstelle usw. eingeholt werden.

Verweigert die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zustimmung für die Einholung von Referenzauskünften und/oder einer Betreuungsauskunft, so kann sie/er vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

2. Belegungsanforderung bei Neuvermietung

1 - 2 -Zimmer- oder 3 -Zimmerwohnungen
4 -Zimmerwohnungen

ab 1 Person
ab 2 Personen

Sonderbestimmungen werden bei Umbauprojekten erlassen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Haustiere

- Das Halten von **Katzen** ist nicht gestattet. Bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ableben des Tieres.
- Das Halten von **Hunden** ist nicht gestattet. Bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ableben des Tieres.

Ausnahmen können vom Vorstand für Blindenhunde und Hunde, welche im öffentlichen Dienst stehen (Polizeihunde, Lawinensuchhunde usw.) bewilligt werden.

Für die Haltung von Kleintieren wie Vögel oder Kaninchen sind die geltenden Tierschutzbestimmungen zu beachten. Der Halter ist für allfällige gesetzliche Bewilligungen selbst verantwortlich. Für die Haltung von Reptilien und exotischen Tieren muss vorgängig die schriftliche Zustimmung der Wohngenossenschaft Hohmad eingeholt werden.

Die Tierhaltung darf die Hausruhe und Wohnhygiene nicht beeinträchtigen und die Sicherheit muss gewährleistet sein.

3.2 Nebenobjekte (Bastelräume, Garagen und Parkplätze)

Die Nebenobjekte werden gemäss der von der Verwaltung geführten Warteliste vermietet. Bei einem Wohnungswechsel besteht kein Anspruch auf die Übernahme eines Nebenobjektes des Vormieters.

3.3 Untermiete

Die ganze oder teilweise Untermiete einer Wohnung, einzelner Zimmer oder Nebenräume sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung zulässig.

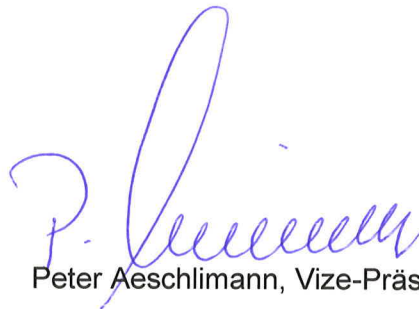
4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 14. Februar 2011 genehmigt und tritt per 1. März 2011 in Kraft.

Wohngenossenschaft Hohmad



Heinz Berger, Präsident



Peter Aeschlimann, Vize-Präsident